

Maximalkurven. Lediglich die Anwendung des Prinzips im Bundesländer-Bereich hätte etwas mehr Aufmerksamkeit verdient, werden hier doch, z. B. bei den Finanzhilfen, jährlich Milliarden bewegt, für deren wirtschaftlichen Einsatz niemand so recht die Verantwortung tragen will. Das Werk gipfelt in der Darstellung der Rechnungshofkontrolle politischer Entscheidungen. Der Verfasser, der sich diesem Gebiet wie kaum ein Zweiter seit Jahren widmet, stellt eine für jeden überzeugten Demokraten erschreckende Analyse der Verteilung der Staatsgewalt in der Bundesrepublik vor. Er zeigt auf, daß die „Regierungs- und Parlamentsmehrheit in der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik durch die Regierungspartei miteinander verklammert sind“ und deshalb „eine echte Kontrolle der Regierung seitens der Parlamentsmehrheit – jedenfalls vor der Öffentlichkeit – nicht mehr zu erwarten“ sei (S. 114). Da der Kontrollmechanismus Regierungsparteien auf der einen und Oppositionsparteien auf der anderen Seite aber auch nicht immer funktioniere, was aus der Erfahrung der Rechnungsprüfung nur unterstrichen werden kann, müßten als Gegengewicht zu diesen Pluralismusdefiziten neben die Gerichte unabhängige Einrichtungen wie die Bundesbank, Sachverständigenräte und die Rechnungshöfe treten. *v. Arnim* hätte noch die freie Presse erwähnen können. Nur unabhängige Rechnungshöfe könnten mit Blick auf das politische Kräftespiel die ansonsten tendenziell zu kurz kommenden Interessen der Allgemeinheit wahrnehmen (S. 118). Daher sei auch eine Kontrolle der Politikentscheidungen durch den Rechnungshof rechtlich geboten.

Es ist fraglich, ob sich diese letzte logische Konsequenz durchsetzen wird; als These wird sie dem flüssig geschriebenen Werk sicher eine große Leserschaft und breite Zustimmung sichern. Es bleibt mindestens zu hoffen, daß sie als Provokation dazu beitragen wird, daß verantwortliche Parlamentarier sich ihrer Aufgabe, der Kontrolle der Regierung ohne Beeinflussung durch populistische Tendenzen, wieder stärker bewußt werden.

Ministerialrat Dr. Bernd Wintrich, Frankfurt

Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip. Von *Hans Herbert v. Arnim* (Schriften z. Öffentlichem Recht, Bd. 536). – Berlin, Duncker & Humblot 1988. 132 S., kart. DM 32,-.

In den meisten westlichen Staaten sind die öffentlichen Ausgaben im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt seit Beginn der 60er Jahre stark gestiegen. Da eine Demokratie bei dieser totalen Fürsorge sich oft keiner regulativen Zwangsmaßnahmen bedienen kann, wird versucht, durch finanzielle Anreizprogramme die gewünschten Ziele zu erreichen. Nach Ausplünderung aller Kassen bedarf es immer stärker des steuernden Elements der Wirtschaftlichkeit, um die knappen Ressourcen zu verteilen. Als Kämpfer und – außer bei dem Diätenskanal in Wiesbaden – leider bisher oft erfolgloser Rufer in der Wüste für die Durchsetzung der Wirtschaftlichkeit im staatlichen Bereich hat sich hier der Speyrer Rechts- und Staatswissenschaftler *v. Arnim* große Verdienste erworben; sein neuestes Werk untermauert dies erneut.

Der Verfasser geht von dem Wirtschaftlichkeitsprinzip als einem umfassenden Rationalprinzip aus. Dieses Verständnis des Begriffs der Wirtschaftlichkeit, „der sich auf alle staatlichen Aktivitäten bezieht und alle staatlichen Ziele, nicht nur die ökonomischen ... einbezieht“, zwingt den Verfasser allerdings dazu, einen engeren und einen weiteren Wirtschaftlichkeitsbegriff zu unterscheiden sowie „Recht im engeren Sinn und das rechtliche Wirtschaftlichkeitsprinzip“ auseinanderzuhalten (S. 48). Trotz dieser Überhöhungstendenz entfaltet das Buch seine Stärke in der Darstellung einer umfassenden Sicht der Wirtschaftlichkeit aus allen möglichen Perspektiven, von der Wirtschaftlichkeit als Verfassungsprinzip und Rechtssatz im Bundes-, Landes- und Kommunalrecht, der Unterscheidung von Bindungs- und Kontrollnorm bis zur Geltung der Wirtschaftlichkeit als Innen- und Außenrecht sowie zur grafischen Darstellung in Minimal- und